

# Mitseglervereinbarung

Für alle Segeltörns auf dem Fahrtenkatamaran Metropolis vom Typ Lagoon 420 werden zwischen dem

Mitsegler .....

und dem

Skipper .....

die nachfolgenden Regelungen getroffen:

## 1. Pflichten des Skippers

- Der Skipper ist der Schiffseigner oder eine von Ihm bevollmächtigte Person.
- Der Skipper ist für die seemännische Führung der Yacht unter Segel und Motor sowie für das Leben der Crew verantwortlich und versichert, dass er dafür die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine Sicherheitseinweisung durch.
- Der Skipper legt in Abstimmung mit den Mitseglern unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse die Fahrtroute fest. Änderungen sind daher vorbehalten.
- Weiterhin kann der Skipper einen Stellvertreter unter den Mitseglern bestimmen, der ihn bei der Schiffsführung unterstützt und ihn bei einer eintretenden unfallbedingten Entscheidungsunfähigkeit verantwortlich vertritt. In diesem Falle trifft der Stellvertreter alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere um Schiff und Besatzung unverzüglich sicher in den nächstgelegenen Hafen zu bringen und die Versicherung zu informieren. Wurde kein Stellvertreter festgelegt, hat bei Entscheidungsunfähigkeit des Skippers der Mitsegler mit der höchsten Qualifikation dieses Amt zu übernehmen.
- Der Skipper ist im Rahmen der seemännischen Pflichten für das Schiff und das Leben der Crew verantwortlich.
- Der Skipper führt ein Logbuch.

## 2. Pflichten der Mitsegler

- Der Segeltörn wird als gemeinschaftlich zu verbringende Reise angesehen.
- Es wird die im Bordleben auf Segelyachten übliche Hilfe und Rücksichtnahme erwartet.
- Alle Mitsegler sollen nach ihrem Können und Vermögen zum Gelingen des Segeltörns beitragen.
- Der Mitsegler verpflichtet sich, alles Notwendige zu tun, um Störungen, Schäden und Verluste an Schiff und Ausrüstung zu vermeiden und im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Behebung von Störungen und Schäden beizutragen.
- Den Anweisungen des Skippers ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Mitsegler informieren den Skipper (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) über unklare und gefährliche Situationen.
- Der Mitsegler ist voll und ganz für sich selbst verantwortlich und hat für seine Person die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z.B. Anlegen der Lifebelts und/oder der Schwimmweste, Sicherung unter Deck, an Oberdeck und im Wasser.
- Der Mitsegler erklärt ausdrücklich, dass er schwimmen kann.
- Jeder Mitsegler ist für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Pass-, Zoll- und Devisenvorschriften, selbst verantwortlich.
- Wiederholte Missachtung der Anweisungen des Skippers kann zum Ausschluss vom weiteren Törnverlauf führen.
- Der Mitsegler informiert den Skipper über gesundheitliche Ausnahmezustände, bei denen er spezielle medizinische Hilfe und/oder Medikamente benötigt. Er versichert alle dafür erforderlichen Hilfsmittel/Medikamente mit sich zu führen und zeigt dem Aufbewahrungsort.

### 3. Haftung

Der Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Ersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegenüber dem Eigner, dem Skipper und den anderen Mitseglern, wenn der Schaden auf einfach fahrlässigem Verhalten beruht.

Ausgenommen sind Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder von Versicherungen getragen werden.

Für Schäden und Verluste an Schiff und Ausrüstung, soweit sie nicht von den gültigen Versicherungen abgedeckt werden, haften alle Mitsegler und der Skipper gemeinsam zu gleichen Teilen.

Die von der Crew gemeinsam zu tragende Selbstbeteiligung wird hiermit auf 1500,00€ festgelegt. Für die Metropolis bestehen folgende Versicherungen:

- Haftpflicht
- Kasko
- Insassen-Unfall für die gesamte Crew

Missachten der Mitsegler und Skipper geltende Vorschriften und sollten dem Rest der Crew und/oder dem Eigner deswegen Nachteile entstehen, so ist der Verursacher unbeschränkt schadensersatzpflichtig. (Ein Beispiel wäre wenn ein Mitsegler illegale Waren an Bord in ein anderes Land schmuggelt und das Schiff daraufhin von den Behörden beschlagnahmt und der Rest der Crew inhaftiert wird.)

### 4. Törnkosten

Die Mitsegler eines Törns und der Skipper tragen folgende Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen (wenn nicht gesondert vereinbart).

- Kosten für Verpflegung Getränke und sonstige Verbrauchsmittel an Bord, Kosten für Diesel, Benzin, Gas, Hafengelder, Gebühren usw..
- Kosten für die Behebung während des Törns entstandener Schäden und Verluste (siehe Punkt 3. Haftung).

Alle Kosten werden vom Skipper erfasst und am Törnende abgerechnet.

### 5. Törnabbruch

Höhere Gewalt, technische oder wetterbedingte Umstände können es unter Umständen unmöglich machen, den vorgesehenen Zielhafen sicher zu erreichen oder in den Ausgangshafen während der geplanten Törndauer zurückzukehren. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen Reisekosten durch den Skipper/Eigner.

### 6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mitsegler

.....  
Skipper